

STATUTEN

GENEHMIGT AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 27. MÄRZ 2015

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	4
	<i>A. Mitgliederversammlung</i>	5
	<i>B. Vorstand und Kommissionen</i>	6
	<i>C. Rechnungsrevisoren</i>	7
IV.	Finanzielles und Haftung	7
V.	Schlussbestimmungen	8

*Geschlechts-
neutrale Formu-
lierung* In den nachstehenden Statuten wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Identität Oberaargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

Art. 2

Zweck ¹ Der Verein bezweckt die Stärkung der regionalen Identität des Oberaargaus. Er kann diesbezügliche Projekte realisieren oder unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder ¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche, juristische Person und / oder jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

² Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder ³ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Gönner ⁴ Gönner sind keine Mitglieder des Vereins. Sie können aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Gönner kann werden, wer sich für den Vereinszweck interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 4

*Austritt und
Ausschluss* ¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

³ Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. ORGANISATION

Art. 5

Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

² Über die Verhandlungen der Organe nach Art. 5 Abs. 1 lit a) – c) wird Protokoll geführt.

Art. 6

Vereinsjahr

Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

*Präsidium,
Unterschrift*

Der Verein wird nach Möglichkeit durch ein Co-Präsidium (zwei Personen) geführt. Es teilt sich die Führung des Vereins. Das Präsidium führt die Unterschrift für den Verein (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 8

*Abstimmungen
und Wahlen*

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmen auch geheim.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9

Einberufung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist im ersten Semester des Vereinsjahres abzuhalten.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

³ Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) durch Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder.

Art. 10

Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 eine Stimme. Alle anderen Teilnehmer besitzen kein Stimmrecht.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie von zwei Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre)
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Ausschluss eines Vereinsmitglieds und Ernennung Ehrenmitglieder
- g) Beschluss über nicht budgetierte, wiederkehrende Auslagen über CHF 100.00
- h) Beschluss über nicht budgetierte, einmalige Auslagen über CHF 1'000.00

B. Vorstand und Kommissionen

Art. 12

*Zusammen-
setzung*

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens acht und maximal zwölf Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen.

Art. 14

*Beschlussfähig-
keit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium stimmt mit.

Art. 15

*Aufgaben und
Kompetenzen*

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kann im Rahmen des genehmigten Budgets Ausgaben tätigen.

² Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere hat er folgende Aufgabenbereiche:

- a) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets.
- b) Beschluss über nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100.00
- c) Beschluss über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.00

³ Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Mitglieder. Aufgaben und Kompetenzen regelt er in einem separaten Pflichtenheft.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

*Zusammen-
setzung*

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Aufgaben

² Die beiden Revisoren prüfen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen und geben hierüber zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZIELLES UND HAFTUNG

Art. 17

*Finanz-
beschaffung*

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgabe benötigten finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Erträge aus Anlässen und anderen Aktivitäten des Vereins
- c) Sponsoring und weitere Zuwendungen.

Art. 18

*Mitglieder-
beiträge*

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

² Maximal betragen sie für

- a) natürliche Personen: CHF 50.00
- b) juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts: CHF 150.00

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Änderungen

Die vorliegenden Statuten können mit einem 2/3-Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 21

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einem 2/3-Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

² Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Region Oberraargau

Art. 22

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Langenthal, 27. März 2015

Namens der Mitgliederversammlung:



Marc Häusler
Co-Präsident



Stefan Costa
Co-Präsident